

## **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020**

**(Fassung vom 27. Mai 2020, wirksam ab 29. Mai 2020)**

Die seit 15. Mai 2020 geltende Rahmenordnung ermöglichte in einem ersten Schritt die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie sind beginnend mit 29. Mai 2020 weitere rechtliche Erleichterungen erfolgt. Die Freude darüber geht einher mit dem Wissen um die gebotene Verantwortung, die wir weiterhin füreinander haben. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorgaben und Hinweise zu verstehen.

Wir sind überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort auch auf dieser nächsten Stufe gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) mit Umsicht ermöglichen werden. Weitere Anpassungen werden gemäß dem Verlauf der Pandemie erfolgen.

Gläubige, die aus gesundheitlichen Gründen Bedenken haben oder verunsichert sind, bleiben bis auf weiteres von der Sonntagspflicht entbunden. Für das Beten und Feiern zu Hause gibt es weiterhin verschiedene Hilfen und Angebote.

Für die Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 29. Mai 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Vorgeschieden ist ein Abstand zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von mindestens 1 Meter.
- Für das Betreten und Verlassen von Kirchenräumen sowie für das Bewegen innerhalb der Kirchenräume ist es Pflicht, Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
- Beim Kircheneingang sind nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.
- Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.

# Österreichische Bischofskonferenz

- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service am Kircheneingang vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- Die Körbchen für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- Ein grundsätzlicher gesundheitlicher Hinweis: Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es bis auf weiteres notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, *gemeinsam* zu beten und zu singen, gering zu halten. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
- Für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

## Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

### Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Nach dem „*Herr, ich bin nicht würdig*“ kann der Zelebrant laut die Worte sprechen: „*Der Leib Christi*“. Die Gläubigen antworten gemeinsam mit „*Amen*“. Dann kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Danach geht er zur Kredenz und legt den Mund-Nasen-Schutz an. Die Hände werden anschließend gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert<sup>1</sup>. Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang ist für die Gläubigen der Mund-Nasen-Schutz nun nicht mehr verpflichtend. Dafür sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten.
  - Gemeindegang ist während der Kommunion nicht möglich.
  - Die Worte „*Der Leib Christi*“ – „*Amen*“ entfallen an dieser Stelle.
  - Es ist nur Handkommunion möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionspender keinesfalls berühren.
  - Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.

---

<sup>1</sup> Dies gilt auch für andere Kommunionspender, die aus hygienischen Gründen selber die Kommunion erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde empfangen.

## **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.

## **Feier der Taufe**

- Das Kind wird von einer Person getragen, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen. Die Regelungen für die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind zu beachten.
- Die Bezeichnung mit dem Kreuz wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21\* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen.
- Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.

## **Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung**

- werden gemäß diözesanen Regelungen verschoben.

## Feier der Trauung

- Aufgrund der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung auf 100 Personen beschränkt<sup>2</sup>.
- Bestätigung der Vermählung

**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.

**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.

## Feier des Beichtsakramentes

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

## Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Der Spender hat den Mund-Nasen-Schutz zu verwenden und bei den Gebeten den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunion-spendung ein Einweghandschuh zu verwenden.
- Die Verwendung eines Einweghandschuhs gilt auch für die Spendung der Krankensalbung.

---

<sup>2</sup> Auch standesamtliche Hochzeiten bleiben auf diese Personenzahl beschränkt. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

## Begräbnisse

- Für die Begräbnisse am Friedhof ist die vorgegebene Teilnehmerzahl (zur Zeit max. 100 Personen) einzuhalten.

Für Gottesdienste davor oder danach in einer Aufbahnhalle oder in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

## Gottesdienste unter freiem Himmel

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Desinfektionsmittel sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Im notwendigen Abstand sollten Stühle, bei nicht festem Untergrund auch Bänke aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens 1 Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
- Gemeinsames Singen und Sprechen der Gemeinde bleiben wie im Kirchenraum derzeit noch stark eingeschränkt.
- Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

## Folgerungen und spezielle Hinweise für das Hochfest Fronleichnam

- Die Regeln und Hinweise für die Gottesdienste in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind auch hier anzuwenden.
- Gemeinsames Singen und Sprechen der Gemeinde bleiben wie im Kirchenraum derzeit noch stark eingeschränkt.
- Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde (bei der Eucharistiefeier und bei einer allfälligen Prozession) sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.<sup>4</sup>
- Die übliche feierliche Form der Prozession kann so in diesem Jahr nicht stattfinden.<sup>5</sup>
- Bei günstigem Wetter ist es möglich, dass die Eucharistie unter freiem Himmel gefeiert wird. Findet die Messe unweit der Kirche statt, kann anschließend das Allerheiligste in einfacher Form dorthin übertragen werden.
- Lokale Gewohnheiten für schlichte Formen von (in diesem Jahr möglichst nur einer) Statio und Prozession können, sofern alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden, aufgegriffen bzw. adaptiert werden. Die Einschätzung der Möglichkeiten, eine Durchführung in solchen Fällen verantworten zu können, liegt bei den Pfarrgemeinden.

---

<sup>4</sup> Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

<sup>5</sup> U.a. aus folgenden Gründen: nur eingeschränktes gemeinsames Sprechen und Singen; ein gemeinsames Schreiten wird nur mit großen Sicherheitsabständen möglich sein; die Teilnahme von Vereinen etc. ist in der gewohnten Form nicht möglich; nach der kirchlichen Feier kann es kein (Pfarr)Fest geben; etc.

## **Anhang:**

**Hygienebestimmungen** für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Ämter und Dienste ausüben;

Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese;

Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.